

Statuten der Chnoche-Chuchi Winterthur

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1
Name, Sitz Mit dem Namen „Chnoche-Chuchi“ besteht als Verein gemäss Art. 60ff des ZGB ein Club mit Sitz in Winterthur. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2
Zweck Der Club fördert das Hobby-Kochen unter Männern. Seine Mitglieder treffen sich zu diesem Zweck mindestens einmal je Monat zu einem „Kochen“. Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit sowie das Kochen an wohltätigen und festlichen Anlässen sind weitere Ziele des Clubs.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3
Mitglieder-
Kategorien Der Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:
a) Aktivmitglieder A
b) Aktivmitglieder B
c) Passivmitglieder
- Die Mitgliedschaftsarten sind in der Beilage 1 geregelt.
- Art. 4
Mitgliederzahl Die Anzahl der Aktivmitglieder A + Aktivmitglieder B, wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- Art. 5
Aufnahme Um die Aufnahme in den Club können sich männliche Personen, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt und Kenntnisse im Kochen haben, bewerben. Nach viermaliger Teilnahme an einer Chochete bestimmt eine ausserordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Neumitgliedern.
- Art. 6
Gäste Jedes Mitglied kann maximal zweimal pro Vereinsjahr einen Gast zum „Kochen“ einladen. Das einladende Mitglied muss am vorangehenden „Kochen“ die anderen Mitglieder um deren Einverständnis anfragen.
- Art. 7
Beiträge Der Jahres - Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Neu aufgenommene Mitglieder haben dem Club eine Eintrittsgebühr in der Höhe des Mitgliederbeitrages zu entrichten.
- Art. 8
Austritt Der Austritt muss schriftlich eingereicht werden und kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Beitrag, gemäss Art. 7, für das laufende Vereinsjahr ist ganz zu bezahlen. Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 9
Ausschluss Auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder kann durch Beschluss der Generalversammlung ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Die Gründe die zum Ausschluss führen, müssen bekanntgegeben werden.

Art. 10
Gönner
Gönner sind Sympathisanten des Hobby-Kochens, die aus irgendwelchen Gründen dem Club nicht aktiv beitreten wollen, diesen aber finanziell unterstützen möchten. Sie können maximal zweimal pro Jahr, unter Einhaltung einer zehntägigen Voranmeldung teilnehmen.
Der minimale jährliche Gönnerbeitrag hat dem Mitgliederbeitrag zu entsprechen.

3. Vereinsjahr

Art. 11
Vereinsjahr
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember und ist identisch mit dem Rechnungsjahr.

4. Organisation

Art. 12
Organe
Die Organe des Clubs sind:
a) Die Generalversammlung (GV)
b) Der Vorstand
c) Der Rechnungsrevisor

Art. 13
GV
Die ordentliche GV hat innerhalb zweier Monate nach dem Albani- Fest stattzufinden. Ausserordentliche GV's können vom Vorstand angeordnet oder müssen auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder einberufen werden.

Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festlegung der Mitgliederzahl
- h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Aufnahmen und Ausschlüsse
- k) Revision der Statuten

Art. 14
Stimm- und
Wahlrecht
Das Stimm- und Wahlrecht ist in der Beilage 1 geregelt.

Art. 15
Beschluss-
Fassung
Beschlüsse können offen oder geheim gefasst werden. Mit Ausnahme von Art. 21 bedarf ein Beschluss der absoluten Mehrheit der Anwesenden.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

- Art. 16
Vorstand
- Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier - von den letzteren amtiert einer gleichzeitig als Vizepräsident - zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- Leitung der Clubtätigkeit
 - Vorbereitung der GV
 - Ausarbeitung des Jahresberichtes
 - Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Ausarbeitung des Jahresprogrammes
 - Ausführung der Beschlüsse der GV
 - Anträge auf Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern etc.
 - Protokollführung
- Art. 17
Kontrollstelle
- Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor. Er erstattet dem Präsidenten zu Händen der GV schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag. Bei einem Mitgliederbestand von vier ist das nicht dem Vorstand angehörende Mitglied Revisor.
- Art. 18
Amtsdauer
- Der Vorstand und der Revisor werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit gewählt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in den ungeraden, die der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren in den geraden Jahren.
- Art. 19
Kompetenzen
- Der Vorstand verfügt für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben über einen Kredit von Fr. 500.-- je Vereinsjahr.
- Art. 20
Anträge
- Anträge z.Hd. der GV sind mindestens eine Woche vor der GV z.Hd. des Vorstandes einzureichen.

5. Revision der Statuten

- Art. 21
Revision
- Die Statuten können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden.

6. Haftung und Auflösung

- Art. 22
Verbindlich-
keit
- Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Rechtsverbindlich für den Club zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied, je kollektiv zu zweien. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand auch an andere Mitglieder eine beschränkte Unterschriftsberechtigung erteilen.
- Art. 23
Auflösung
- Der Club darf nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter vier sinkt. Das Clubvermögen ist in diesem Fall bei der Zürcher Kantonalbank in Winterthur zu deponieren
Falls in den folgenden drei Jahren vier ehemalige Mitglieder der „Chnoche-Chuchi“ einen neuen Hobby- Kochclub gründen, haben sie nach zwei Vereinsjahren Anspruch auf das Clubvermögen.
Sollten innert sechs Jahren nach Auflösung der „Chnoche-Chuchi“ die Bedingungen nicht erfüllt sein, die Anspruch auf das Clubvermögen nachweisen, geht das Vermögen an die Bärbeli - Stiftung Winterthur, 8264 Eschen TG.

7. Inkraftsetzung

Art. 24
Inkraftsetzung

Diese Statuten sind am 23. Januar 1976 rückwirkend auf das Gründungsdatum vom 19. Oktober 1974 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Die aktuelle Fassung wurde von der Generalversammlung vom 29. August 2012 genehmigt und ist mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzt alle früheren Fassungen

Winterthur, 29. August 2012

Alexander Wessner

Präsident

Hans Widmer

Aktuar

Beilage 1

Übersicht über die Mitgliedsarten

Mitgliedschaft	Kochen	Albani	Reise	Allgemein
Aktiv A Teilnahme Abwesenheit Voraussetzungen Stimmberechtigung	Obligatorisch Kostenübernahme bei zu später Abmeldung (2 Arbeitstage vor dem Kochen)	Obligatorisch Bei unbegründeter Abwesenheit sind die Kosten für die Clubreise durch das Mitglied zu übernehmen	Mit Partnerin, finanziert aus Clubkasse Kein Anspruch auf Entschädigung bei Nicht-Teilnahme an der Reise	<ul style="list-style-type: none"> - Kochkenntnisse - Winterthur hat Vorrang - Muss in die Altersstruktur passen - Zustimmung durch die GV Mit Stimmberechtigung
Aktiv B Teilnahme Abwesenheit Voraussetzungen Stimmberechtigung	Obligatorisch Kostenübernahme bei zu später Abmeldung (2 Arbeitstage vor dem Kochen)	Fakultativ	Mit Partnerin, teil-finanziert aus der Clubkasse (abhängig von den für das Albani geleisteten Stunden)	<ul style="list-style-type: none"> - Übertritt aus Aktiv A - Ab 60 Jahren oder durch GV-Beschluss Mit Stimmberechtigung
Passiv Teilnahme Voraussetzungen Stimmberechtigung	Fakultativ, sporadisch, mit Voranmeldung (2 Arbeitstage vor dem Kochen)	Fakultativ	Mit Partnerin, teil-finanziert aus der Clubkasse (abhängig von den für das Albani geleisteten Stunden)	<ul style="list-style-type: none"> - Übertritt aus Aktiv (A oder B) - GV-Beschluss Ohne Stimmberechtigung